

Weisung 8

19. März 2007
13.00



Überführung des gemeindeeigenen Jugendsekretariats (JS) in das Bezirksjugendsekretariat Horgen (BJS)

Der Gemeinderat, auf Antrag des Stadtrats und der Sozialbehörde beschliesst:

1. Das gemeindeeigene Jugendsekretariat wird per 1. Januar 2008 in das Bezirksjugendsekretariat Horgen BJS übergeführt.
 2. Der Stadtrat in Zusammenarbeit mit der Sozialbehörde wird mit dem Vollzug beauftragt.
 3. Mitteilung an den Stadtrat und an die Sozialbehörde zum Vollzug.
-

Bericht

1. Rückblick

Die Jugendhilfe ist im Jugendhilfegesetz JHG vom 14. Juni 1981 geregelt und grundsätzlich eine kantonale Aufgabe. Bisher galten jedoch für die Städte Wädenswil, Winterthur und Zürich spezielle Vereinbarungen. Die Wädenswiler Regelung basiert auf dem Regierungsratsbeschluss Nr. 5033/1960. Dieser Beschluss wiederum beruht auf dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. Mai 1959, weshalb es für die formelle Aufhebung des gemeindeeigenen Jugendsekretariats einen Gemeinderatsbeschluss braucht.

Die Sozialbehörde Wädenswil hat an ihrer Sitzung vom 4. August 2004 beschlossen, das gemeindeeigene Jugendsekretariat in der jetzigen Form zu behalten und zwar aus folgenden Gründen:

- Niederschwelligkeit und Ortsnähe
- Ortskundigkeit
- Umfeld
- Polyvalenz
- Personalsituation

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16. August 2004 dem Entscheid zugestimmt.

Am 7. Februar 2007 hat die Sozialbehörde beschlossen, auf ihre damalige Haltung – aufgrund der nachfolgend dargestellten Situation – in Übereinkunft mit dem Stadtrat zurückzukommen.

2. Ausgangslage

Das von der Stadt geführte Jugendsekretariat erfüllt einen Teil der gesamten Jugendhilfeaufgaben. Konkret sind dies, die Jugend- und Familienberatung, die Alimentenhilfe und das Alimenteninkasso sowie die Beratung im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Kleinkinderbetreuungsbeiträge. Gewisse Leistungen erbringt für Wädenswil bereits heute das regionale Jugendsekretariat in Horgen. Bei diesen kostenpflichtigen Leistungen handelt es sich um die Kleinkinderberatung, die Berufs- und Laufbahnberatung sowie die Elternbildung.

Mit der Annahme kantonaler Sparmassnahmen in der Volksabstimmung vom 26. September 2004 wurden gleichzeitig die §§ 18, 25 und 26 des Jugendhilfegesetzes aufgehoben. Dadurch entfällt, seit dem 1. Januar 2005, die Rechtsgrundlage für Subventionen an gemeindeeigene Jugendsekretariate. Der Stadtrat hielt im Einvernehmen mit der Sozialbehörde in seiner Beantwortung der Interpellation Hartmann/Horn im Gemeinderat am 12. Juni 2006 dennoch an einem gemeindeeigenen Jugendsekretariat aus Gründen der Nähe zu den Ratsuchenden sowie der Kenntnisse der familiären Situation und der Vernetzung mit der Schule fest. Im damaligen Zeitpunkt waren die Auswirkungen finanzieller Art und übrigen Konsequenzen noch nicht ausreichend klar, um einen überzeugenden Entscheid für eine Überführung fällen zu können. In der Zwischenzeit hat sich das kantonale Engagement in finanzieller Hinsicht verdeutlicht und zeigt, dass sich aufgrund der neuen Subventionsbestimmungen ein gemeindeeigenes Jugendsekretariat nicht mehr rechtfertigen lässt. So hat selbst die Stadt Winterthur aus finanziellen Aspekten das stadt eigene Jugendsekretariat auf den 1. Januar 2006 dem Kanton unterstellt und ist somit wieder subventionsberechtigt. Die Stadt Zürich darf, aufgrund ihrer Grösse und wegen einer zeitaufwändigen internen Reorganisation, das städtische Jugendsekretariat selbständig führen.

In persönlichen Gesprächen mit dem Chef des Amtes für Jugend und Berufsberatung AJB, dem Präsidenten der Bezirksjugendkommission Horgen sowie dem Jugendsekretär wurde klar, dass Wädenswil nicht mit einer eigenen Zweigstelle rechnen kann, wenn die Stadt die Jugendhilfe an den Kanton zurückdelegiert.

Diese Haltung wird wie folgt begründet:

1. Für Klienten und Klientinnen von Wädenswil ist der Standort Horgen, wie für alle Seegemeinden im Bezirk, zumutbar.
2. Um die Aufgaben in der Jugend- und Familienhilfe auch in Zukunft bewältigen zu können, müssen die vorhandenen Ressourcen optimal eingesetzt und die Kräfte konzentriert bleiben. Die Eröffnung einer weiteren Zweigstelle wäre unter diesem Aspekt das falsche Signal. Dies auch unter dem Aspekt der geplanten Regionenbildung (Region Süd; Dietikon, Affoltern und Horgen).
3. Die Zweigstelle des Bezirksjugendsekretariats Adliswil, welche für die Gemeinden im Sihltal sowie für Kilchberg zuständig ist, wird vorerst als einzige Zweigstelle aufrechterhalten. Wenn die öffentlichen Verbindungen zwischen Adliswil und Horgen befriedigend gelöst sind, entscheidet die Jugendkommission in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung neu über den Verbleib der Zweigstelle im Sihltal.

3. Jugendhilfeaufgaben in kantonalen Strukturen

Gemäss § 11 des kantonalen Jugendhilfegesetzes ist das Bezirksjugendsekretariat Horgen im Bezirk das ausführende Organ für die Erfüllung der generellen und der individuellen Hilfe an Kinder und Jugendliche sowie an ihre Familien. Die Aufgaben werden wie folgt umschrieben:

Das Bezirksjugendsekretariat Horgen

- leistet auf Ersuchen Beratung und Hilfe im Einzelfall
- übernimmt im Auftrag von Behörden die Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- unterstützt vorbeugende Massnahmen und fördert Selbsthilfe und private Initiative
- informiert und berät Behörden und Privatpersonen in allen Fragen der Jugend- und Familienhilfe
- erfüllt weitere ihm übertragene Aufgaben.

Das Bezirksjugendsekretariat Horgen übernimmt im Weiteren die Unterstützung bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen, Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (§19 ff JHG). Gleichzeitig kann die Stadt Wädenswil von den kantonal gesteuerten Qualitätsstandards, Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie deren umfassenden Supportleistungen durch das Amt für Jugend und Berufsberatung profitieren.

Der Kanton Zürich steuert und plant die Jugend- und Familienhilfe für den ganzen Kanton. Im interkantonalen Vergleich belegt der Kanton Zürich in der Jugend- und Familienhilfe unbestritten einen Spitzenplatz in der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Im Zuge der Jugendhilfereform wurden die Kernleistungen überprüft und in einem Leistungsraster definiert. Das Amt für Jugend und Berufsberatung übernimmt nicht nur die Verantwortung für eine kohärente Erbringung der Dienstleistungen im ganzen Kanton, es ist auch für eine bedarfsorientierte Entwicklung der subsidiären Bildungs- und Sozialleistungen zuständig. Mit der Integration in den Kanton profitiert die Stadt Wädenswil von einer differenzierten Jugend- und Familienhilfe und partizipiert an den zahlreichen Supportleistungen, die der Kanton für die Jugendhilfe erbringt.

Unter dem Dach des Bezirksjugendsekretariats Horgen sind im Wesentlichen die folgenden Dienstleistungen vereint:

- Berufs- und Laufbahnberatung
- Jugend- und Familienberatung
- Kleinkindberatung
- Alimentenhilfe
- Kleinkinderbetreuungsbeiträge
- Elternbildung
- Schulsozialarbeit

Zudem steht der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst dem Bezirksjugendsekretariat Horgen organisatorisch sehr nahe. Weitere Aufgaben, wie beispielsweise die Winterhilfe des Bezirkes oder die Führung des Begleiteten Besuchstreffs werden durch das Bezirksjugendsekretariat Horgen wahrgenommen. Hinzu kommen verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Kinderkrippen sowie über die Kinder- und Jugendheime und das Pflegekinderwesen im Bezirk.

Das Bezirksjugendsekretariat Horgen hat sich bereit erklärt, die bisher vom Jugendsekretariat Wädenswil ausgeübten Aufgaben der Jugendhilfe zu übernehmen. Der genaue Ablauf dieser Übernahme, d.h. der Zeitplan, Modalitäten betreffend Änderung der Stellenpläne und die materielle Abwicklung würden durch eine Projektgruppe, bestehend aus Fachpersonen des Jugendsekretariats Wädenswil und des Bezirksjugendsekretariats Horgen, erarbeitet werden.

Die Überführung soll per 1. Januar 2008 erfolgen. Ab diesem Datum und bis zum Inkrafttreten des neuen Finanzierungsgesetzes bzw. des revidierten Jugendhilfegesetzes, das einen neuen Finanzierungsschlüssel vorsieht, erwartet der Stadtrat mit der Massnahme eine Entlastung der Rechnung. Aufgrund einer aktuellen Hochrechnung des Bezirksjugendsekretariats Horgen würde der Anteil von Wädenswil an das Jugendsekretariat im Jahr 2008, nach Abzug der Subventionen von 50%, rund Fr. 514'255.-- betragen.

Dienstleistungskosten (Beratung und Infrastruktur) des BJS für das Jahr 2008, d.h. nach Abzug der Subventionen:

• Jugend- und Familienberatung, Alimentenhilfe, Kleinkinderbetreuungsbeiträge		Fr. 256'176.--
• Berufs- und Laufbahnberatung*	Fr. 145'010.--	
• Kleinkindberatung*	Fr. 113'069.--	Fr. 258'079.--*
Total nach Abzug der Subventionen		Fr. 514'255.--

* Leistungen, die das Bezirksjugendsekretariat bereits in der Vergangenheit für Wädenswil erbracht hat.

Diese Berechnung ist für das Jahr 2008 auf der Basis des Budgets 2007 erstellt worden. Der Kostenverteilungsschlüssel basiert auf den hier aufgezeigten Fallzahlen 2003 – 2005 des JS Wädenswil, den Faktoren Einwohnerzahl per 31.12.05 und der berichtigten absoluten Steuerkraft 2004:

Fallzahlen des JS Wädenswil	2003	2004	2005	(2006)
Jugend- und Familienberatung	213	214	226	(241)
Alimentenhilfe	153	179	189	(203)
(Fallzahlen für Wädenswil aus der Statistik Alimentenhilfe des Kantons Zürich; Zählung nach Schuldner)				

In den drei oben aufgeführten Hauptkostenstellen sind alle Dienstleistungen enthalten, die das Jugendsekretariat erbringt, inklusive die Leistungen des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, der zu 100 % durch die Krankenkassen und den Kanton finanziert ist und die einzelnen Gemeinden somit nicht belastet.

Wie beschrieben werden 50 % der gesamten Kosten im Jugendhilfebereich vom Kanton übernommen. Es wird erwartet, dass im Januar 2008 das neue Finanzierungsgesetz in Kraft tritt. Dann werden sogar 60 % der gesamten Kosten im Jugendhilfebereich vom Kanton übernommen.

4. Kostenvergleich 2008 (Schätzung)

Besonders aufschlussreich ist ein Kostenvergleich, also die Frage, wie viel Wädenswil künftig bezahlen müsste, wenn sie die Jugend- und Familienberatung, die Alimentenhilfe sowie die Beratung bezüglich Kleinkinderbetreuungsbeiträge weiterhin selbst anbietet.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann die Differenz zwischen der Berechnung des Bezirksjugendsekretariats Horgen und dem effektiven Aufwand der Sozialen Dienste für die Führung des Jugendsekretariats Wädenswil (JSW) nicht genau berechnet werden, da nur die Fallzahlen bekannt sind und der Zeitaufwand für das JSW nicht genau beziffert werden kann. Ein Zeiterfassungssystem nach Arbeitsgebiet in der Stadtverwaltung wird erst seit 1. November 2006 geführt.

Nachfolgende Gegenüberstellung ermöglicht dennoch einen Vergleich der beiden Varianten. Es handelt sich dabei allerdings nur um eine Annäherung:

		Jahreskosten ¹⁾ JS Wädenswil	Jahreskosten ²⁾ BJS
Kostenschätzung 2008	Jugend- u. Familienbe- ratung, Alimentenhilfe sowie Kleinkinderbe- treuungsbeiträge	Fr. 376'000.–	Fr. 512'000.–
./. Subventionen 50%		Fr. 0.–	Fr. 256'000.–
Nettokosten für Wä- denswil		Fr. 376'000.–	Fr. 256'000.–
geschätzte Einsparnis, netto			Fr. 120'000.–

- 1) Zum Vergleich wurden die Lohnkosten des JSW in Annäherung ans BJS mit 200 % für Sozialarbeit und 100 % Alimentenhilfe inkl. Sozialabgaben sowie eine Infrastrukturpauschale von Fr. 16'000.– pro Jahr/Arbeitsplatz (100 %) berechnet.
- 2) Das BJS nimmt aufgrund der ihnen vorgelegten Fallzahlen an, die zusätzlichen Aufgaben mit 344 Stellenprozenten bewältigen zu können (200 % Sozialarbeitende, 80 % Sachbearbeiterin Alimente und rund 64 % Sekretariat). Dabei handelt es sich nur um eine Schätzung, welche basiert auf Budgetierungsvorgaben. Die obige Kostenschätzung beinhaltet auch Infrastrukturkosten.

5. Konsequenzen

Die Kantonalisierung der Jugendhilfe erfolgt in erster Linie aus finanziellen Gründen. Die Stadt Wädenswil hat mit Stolz ein gemeindeeigenes Jugendsekretariat geführt und darin viele Vorteile gesehen. Mit der Überführung desselben in den Bezirk Horgen können andere, neue Synergien genutzt werden. Es sind Kooperationen innerhalb der Region möglich, die die erwünschten Einsparungen bringen dürften. In personeller Hinsicht wird angestrebt, mit den Betroffenen gemeinsam individuell geeignete Lösungen zu finden.

Für die Planung und Durchführung der Aufgaben der Jugend- und Familienhilfe sind die Stadt Wädenswil und die Bezirksjugendkommission verantwortlich. Zentrale Behörde ist das Amt für Jugend und Berufsberatung, das die entsprechenden Anträge genehmigt. Sobald der Grundsatzentscheid für die Überführung des gemeindeeigenen Jugendsekretariats ins Bezirksjugendsekretariat Horgen durch den Stadtrat bzw. durch den Gemeinderat gefällt ist, können einzelne Bereiche der städtischen Jugendhilfe wie die Alimentenhilfe bereits vor dem 1. Januar 2008 in die kantonalen Strukturen des Bezirksjugendsekretariats Horgen integriert werden, sofern dies aus personellen sowie organisatorischen Gründen sinnvoll und nötig ist.

19. März 2007

chb/sha/lei

Sozialbehörde Wädenswil

Präsidentin

Sekretär

Felicitas Taddei

Geri Ekert

Stadtrat Wädenswil

Stadtpräsident

Stadtschreiber

Ernst Stocker

Heinz Kundert

Referentin

Felicitas Taddei, Stadträtin Soziales und Präsidentin Sozialbehörde